



Wien, 01. Juni 2016

An das
Präsidium des Nationalrates

Auskunft: Mag. Urschler Bettina
Telefon (01) 33 178-209
E-Mail ams.oesterreich@ams.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenständlichen Entwurf wird seitens des AMS Österreich die folgende Stellungnahme übermittelt:

ad § 8a VwG VG - Verfahrenshilfe

a)

In Abs. 7 der Bestimmung wird der Beginn der Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt festgelegt, in dem

- entweder der Beschluss über die Bewilligung der Verfahrenshilfe (sowie der anzufechtende Bescheid) dem Vertreter bzw. der Vertreterin
- oder der entsprechende abweisende Beschluss an die Partei

zugestellt wurden.

In diesem Zusammenhang wird dringend ersucht festzulegen, dass der Beschluss über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Verfahrenshilfe auch gleichzeitig zur Möglichkeit der eigenständigen Bestimmung des Fristenlaufs der jeweils betroffenen Behörde, deren Bescheid, der angefochten werden soll, zur Kenntnis übermittelt wird.

b)

Es muss klargestellt werden, wann für eine Behörde die Frist für das Erlassen einer Beschwerdevorentscheidung beginnt, wenn die Einbringung der Beschwerde NICHT im Ablauf des Regelfalls erfolgt.

Im Regelfall beginnt diese Frist mit der Einbringung der Beschwerde nach der Entscheidung des Gerichts über die Gewährung oder Nichtgewährung der Verfahrenshilfe (Abs. 7).

Die Regelung berücksichtigt aber nicht, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen entweder **vor oder gleichzeitig mit** dem Antrag auf Verfahrenshilfe oder **vor** der Ablehnung der Verfahrenshilfe



bereits ein als Beschwerde zu wertendes Schreiben als Partei bei der Behörde einbringen. So ist durchaus vorstellbar, dass eine Person zB in erster Reaktion auf einen Rückforderungsbescheid sofort eine Beschwerde einbringt. Nach gründlichem Überlegen will diese Person jedoch eine Verfahrenshilfe beantragen und bringt einen entsprechenden Antrag am letzten Tag der 4wöchigen Beschwerdefrist ein.

Es fehlen Regelungen, wie mit derartigen Beschwerden in Folge zu verfahren ist. So könnte zB die vor oder mit einem Verfahrenshilfeantrag eingebrachte Beschwerde ex lege als gegenstandslos zu werten und nur im Fall der Ablehnung des Verfahrenshilfeantrags durch die Behörde in Folge zu behandeln sein (die 10wöchige Frist für die Beschwerdevorentscheidung darf in einem solchen Fall erst mit Zustellung des Ablehnungsbeschlusses des Gerichts zu laufen beginnen - auch dies setzt übrigens voraus, dass die Behörde vom Gerichtsbeschluss Kenntnis erlangt!).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "G.G." followed by a stylized surname.

Gerald Greifeneder

Fachbereichsleiter

Service für Arbeitskräfte